

# FLUCHT VOR VERFOLGUNG AUFGRUND SEXUELLER ORIENTIERUNG UND IDENTITÄT

## Fluchtursachen

In über 70 Staaten werden homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt. Diese reichen von kurzen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe in Staaten wie dem Iran oder dem Sudan. Die Verfolgung von LSBTI-Personen findet auch in anderen Formen statt. Am Tag vor der CSD-Parade in Kampala (Uganda) diesen Sommer nahm die Polizei 20 von den Organisatoren fest und hielt sie stundenlang. Dazu kommen Situationen, in denen LGBTI-Personen durch andere Privatpersonen verfolgt werden, ohne dass der Staat ihnen Schutz bietet. Beispielsweise veröffentlichte 2010 eine Zeitung auch in Uganda die Fotos von 100 bekannten homosexuellen Personen und rief auf, sie zu hängen.

## Wird Schutz gewährt?

Nach Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gilt als Flüchtling derjenige, der aufgrund seiner Religion, seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seiner Nationalität oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründete Furcht vor Verfolgung hat. Sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität werden dabei nicht erwähnt.

Artikel 10 Abs. 1 lit. d) der EU-Qualifikationsrichtlinie (die bestimmt, wer in der EU als Flüchtling gilt), stellt aber klar, dass eine soziale Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, als soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1A der Genfer Konvention gelten kann, je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland. Den Mitgliedstaaten der EU wird somit die Möglichkeit gegeben, Asylstatus aufgrund der sexuellen Orientierung zu gewähren, sie werden jedoch nicht dazu verpflichtet.

Im deutschen Asylgesetz (§ 3b) wird die sexuelle Orientierung gemäß der europäischen Richtlinie als Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe ausdrücklich anerkannt.

Bezüglich der geschlechtlichen Identität bestimmt die europäische Richtlinie, dass sie „zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt“ wird. Hier geht das deutsche Asylgesetz weiter, indem es bestimmt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen kann, „wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.“

In seinem Urteil vom 7. November 2013 (Minister voor Immigratie en Asiel gegen X, Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel) stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, diese als eine bestimmte soziale Gruppe gelten lassen kann. Allerdings ist das bloße Bestehen von

Strafen für Homosexuelle auf dem Papier noch keine Verfolgungshandlung: von Verfolgung kann nur ausgegangen werden, wenn die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen tatsächlich verhängt werden. Sehr wichtig an diesem Urteil war auch die Klarstellung, dass von homosexuellen Asylbewerbern nicht erwartet werden kann, dass sie in ihren Herkunftsländern ihre Homosexualität geheim halten oder Zurückhaltung ausüben, da die Sexualität ein für die Identität so bedeutsames Merkmal ist, dass Asylbewerber nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten.

2015 wurden in Deutschland 1.265 Personen als Flüchtlinge anerkannt, die geschlechtsspezifische Verfolgung zu fürchten hatten. Mögliche Gründe sind Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Ehrenmorde. Zahlen zur Gewährung von Asyl aufgrund der sexuellen Orientierung veröffentlicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht (auch nicht zu den anderen Verfolgungsgründen). Laut NGO-Berichte profilieren sich bestimmte Staaten als besonders aufnahmebereit für Flüchtlinge, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden, beispielsweise Spanien.

### **Was sind die Probleme für die Flüchtlinge im Aufnahmestaat?**

2011 gab eine Studie der Freien Universität Amsterdam die Praxis einiger EU-Staaten zur Prüfung und Anerkennung von LGBTI-Flüchtlingen bekannt. Dabei war festzustellen, dass nicht wenige Asylbehörden in Europa sich auf die Frage konzentriert haben, ob die schutzsuchende Person wirklich schwul oder lesbisch war, und nicht darauf, ob sie Verfolgungsgefahr in ihren Herkunftsländern liefen. Dies mündete in Entscheidungen, die auf Stereotypen gestützt waren. Darüber hinaus haben Asylbehörden von den Asylbewerbern den Nachweis ihrer Homosexualität angefordert und die Vorlage von Beweisstücken verlangt, die in die Privatsphäre und die Menschenwürde der Asylbewerber schwer und rechtfertigungslos eingegriffen haben.

In seinem Urteil vom 2. Dezember 2014 (A, B, C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie) stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass Asylbehörden sich nicht auf Befragungen stützen können, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexualität beruhen, wenn sie entscheiden. Detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers, „Tests“ zum Nachweis der Homosexualität oder die Vorlage von Videoaufnahmen hat der Gerichtshof untersagt. Ebenfalls stellte er klar, dass Asylbewerber nicht ihre Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sie nicht bei der ersten Gelegenheit, sondern später im Verfahren ihre sexuelle Orientierung als Verfolgungsgrund genannt haben. Dieselbe Studie der Universität Amsterdam zeigte, dass LGBTI-Asylbewerber in den Asylunterkünften manchmal Diskriminierung und Ausgrenzung durch andere Asylbewerber begegnen, und dass das Personal nicht immer geschult und vorbereitet ist. In Deutschland hat der Lesben- und Schwulenverband von Gewalt gegen homosexuelle Flüchtlinge in Unterkünften berichtet. Hilfsorganisationen haben eine Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI Flüchtlingen herausgegeben. In Nürnberg wurde dieses Jahr eine Unterkunft speziell für homosexuelle Asylbewerber eröffnet.

Was bedeutet „LSBTI“?

L = Lesbisch

S = Schwul

B = Bisexuell

T = Trans\*

I = Inter\*